

L 3 B 434/06 AS-ER

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

3

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 14 AS 1380/06 ER

Datum

15.11.2007

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 3 B 434/06 AS-ER

Datum

24.01.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Die Übernahme des Mietanteiles, der auf freiberuflich genutzte Räume entfällt, kommt nicht nach [§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) in Betracht, wenn die freiberufliche Tätigkeit aufgegeben werden soll.

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichtes Leipzig vom 15. November 2007 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtlichen Kosten des Antragstellers sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I. Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

1. Das Gericht kann über die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichtes Leipzig vom 15. November 2007 entscheiden, weil der Antragsteller nicht, zumindest aber nicht mehr, prozessunfähig ist. Insoweit wird auf den Beschluss vom 18. Januar 2008 verwiesen, mit welchem der Antrag auf Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne von [§ 72](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abgelehnt worden ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller während des laufenden Beschwerdeverfahrens gesundheitlich in einem Maße eingeschränkt gewesen ist, dass seine Prozessfähigkeit im Sinne von [§ 71 SGG](#) nicht mehr gegeben war. Die aus Anlass seines Antrages auf Bestellung eines besonderen Vertreters eingeholten medizinischen Auskünfte geben für die Annahme einer Prozessunfähigkeit keinen hinreichenden Beleg. Selbst wenn aber die Prozessfähigkeit des Antragstellers zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschlossen gewesen sein sollte mit der Folge, dass das Beschwerdeverfahren gemäß [§ 202 SGG](#) i.V.m. [§ 241 Abs. 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) unterbrochen worden wäre, wäre die Unterbrechung inzwischen beendet. Denn der Antragsteller ist zumindest inzwischen nicht mehr prozessunfähig und hat sich mit seinen Schriftsätzen auch in der Sache geäußert. Damit ist das Beschwerdeverfahren, wenn es unterbrochen worden sein sollte, in analoger Anwendung von [§ 241 Abs. 1 ZPO](#) fortzuführen.

2. Das Sozialgericht hat im Ergebnis zutreffend den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu ist gemäß [§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2 ZPO](#) sowohl der durch die Anordnung zu sichernde, im Hauptsacheverfahren geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch der Grund, weshalb die Anordnung so dringlich ist, dass dieser Anspruch vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache gesichert werden muss (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Beide Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

In der Sache wird die Übernahme des Mietanteils, der auf die Kanzleiräume entfällt, begehrt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes besteht ein solcher Anspruch nicht auf der Grundlage von [§ 22 Abs. 1 Satz 1](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II), weil nach dieser Regelung die Übernahme von Leistungen nicht für Geschäftsräume, sondern nur ausschließlich für private Wohnräume vorgesehen ist (BSG, Urteil vom 23. November 2006 - [B 11b AS 3/05 R](#) - [SozR 4-4200 § 16 Nr. 1](#) RdNr. 15 = JURIS-Dokument RdNr. 15). Nach Auffassung des Bundessozialgerichtes ist allerdings eine vollständige oder anteilige Übernahme der Kosten für die gewerblich genutzten Räume auf der Grundlage von [§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) denkbar. Nach dieser Regelung können über die in [§ 16 Abs. 1 SGB II](#) genannten Leistungen hinausgehend weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind (BSG, a.a.O., RdNr. 18). Unabhängig von der Frage, ob diese Entscheidung mit [§ 16 SGB II](#) vereinbar ist (insoweit kritisch: Bieresborn, jurisPR-SozR 12/2007 Anm. 2, Buchstabe C Nr. 8), sind vorliegend

die vom Bundessozialgericht beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt. Denn der Antragsteller hat im Schreiben vom 29. Januar 2007 unter anderem angegeben, dass Mandate abzuschließen und zahlreiche Akten noch jahrelang aufzubewahren seien. Da es damit um die Abwicklung der rechtsanwaltlichen Geschäfte, mithin um die Aufgabe der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit geht, ist jedenfalls im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes erforderlichen aber auch ausreichenden summarischen Prüfung kein auf [§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) gestützter Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Zudem ist auch kein Anordnungsgrund mehr gegeben. Denn der Antragsteller hat die bisherige Wohnung, in Bezug auf die die Übernahme des auf die Kanzleiräume entfallenden Mietanteils begehrt wird, aufgegeben und ist umgezogen. Da die Beteiligten somit letztlich über die Deckung von Verbindlichkeiten aus einem beendeten Vertragsverhältnis streiten, ist es dem Antragsteller zumutbar, zur Durchsetzung seines geltend gemachten Anspruches auf das Hauptsacheverfahren verwiesen zu werden.

Da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aus den vorstehenden Gründen keinen Erfolg hat, kann dahingestellt bleiben, ob entsprechend der Auffassung des Sozialgerichtes der Antrag für einen Teil des in Betracht kommenden Leistungszeitraumes bereits deshalb unstatthaft war, weil der diesen Zeitraum betreffende Ablehnungsbescheid nach den Ausführungen des Sozialgerichtes in Bestandskraft erwachsen sein soll.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen.

Gemäß [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 ZPO](#) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug besonders ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)).

Hieran gemessen ist der Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist am 17. Januar 2008 bei Gericht eingegangen. Erst zu diesem Zeitpunkt lag ein ordnungsgemäßer Antrag auf Prozesskostenhilfe vor (vgl. SächsLSG, Beschluss vom 15. Dezember 2005 - [L 6 B 10/05 R-KN-PKH](#) - JURIS-Dokument Rdnr. 11 bis 15). Zu diesem Zeitpunkt lagen aber - wie oben ausgeführt wurde - weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund vor, sodass die für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche hinreichend Erfolgsaussicht nicht gegeben war. IV. Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2008-02-06